

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) in seiner Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Calbe (Saale)

vom 21.07.2006, in Kraft getreten am 01.01.2007 in der
Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.04.2009, in
Kraft getreten am 01.01.2009

Artikel 1

Steuermaßstab und Bemessungsgrundlagen

Der § 12 erhält folgende Fassung:

(1) Steuermaßstab ist

- Nr. 1 bei der Erhebung einer Pauschsteuer für die in § 2 Abs. 2, Nr. 1, 2 und 4 aufgeführten Veranstaltungen die Fläche des Unterhaltungsraumes bzw. die Fläche, auf der die Veranstaltung im Freien stattfindet.
- Nr. 2 für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Geräte mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis, wenn die Geräte mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet sind.

Als Einspielergebnis gilt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse **des einzelnen Gerätes. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (Saldo 2) zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüfgeld, Falschgeld und Fehlgeld.**

Prüfgeld, Falschgeld und Fehlgeld (handschriftliche Eintragungen auf dem Zählwerkausdruck) sind exakt nachzuweisen.

Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit 0,00 € anzusetzen.

Das Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden.

Nr. 3 für die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Geräte ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl, die Art und die Dauer der Aufstellung der Geräte.

- (2) Geräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind solche Geräte, in denen Softwareprogramme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, (z. B. Hersteller, Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, **Hopperinhalte**, **Dispenserinhalte**, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele).
- (3) Geräte, an denen Spielmarken (z. B. Token) ausgeworfen werden, gelten als Geräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Geräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (4) Bei Geräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Gerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den

Tischmeyer
Bürgermeister